

- b) Diese Organisationen dürfen das Niveau eines Kreises nicht übersteigen und von keiner über dem Kreisniveau stehenden öffentlichen oder privaten Körperschaft überwacht, angeleitet oder finanziell unterstützt werden, außer mit der Erlaubnis des Zonenbefehlshabers. Diese Erlaubnis beschränkt sich streng auf solche Sportarten, denen in keiner Weise eine militärische Bedeutung zukommen kann.
 - c) Jede neugegründete sportliche Organisation örtlichen Charakters bedarf der Genehmigung der örtlichen Alliierten Besatzungsbehörde, und ihre Tätigkeit untersteht der Aufsicht dieser Behörde. Das Schwergewicht bei der körperlichen Jugenderziehung muß auf das Gebiet der Gesundheit, der Hygiene und der Erholung, unter Ausschluß aller Bestandteile militärischen Charakters, gelegt werden.
5. Die Zonenbefehlshaber in Deutschland sind mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Direktive beauftragt.

Ausgefertigt in Berlin, den 17. Dezember 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, *B. H. Robertson*, Generalleutnant, *L. Koeltj*, Armeekorpsgeneral, und *V. Sokolowskij*, General der Armee, unterzeichnet.)

Kommuniqué

30. Sitzung des Koordinierungskomitees

Am 7. Januar fand in Berlin unter dem Vorsitz von General Robertson die ordentliche Sitzung des Koordinierungskomitees statt. Auf der Sitzung waren anwesend: Armeegeneral Sokolowskij, General Clay und General Koeltj.

Das Koordinierungskomitee Unterzeichnete den Befehl Nr. 2 über die Beschlagnahme und Ablieferung von Waffen und Munition, die sich im Besitz der deutschen Bevölkerung befinden. Der Befehl wird am 11. Januar, um 18 Uhr, veröffentlicht werden.

Das Koordinierungskomitee nahm einen Beschluß über die Benutzung und den Schutz der Archive der ehemaligen Reichsschuldenverwaltung an.

Das Koordinierungskomitee bestätigte die Grundsätze der Bewertung der Vorauslieferungen auf das Reparationskonto Deutschlands.

Befehl Nr. 2

Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition

Zwecks Entwaffnung der Bevölkerung und Förderung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland erläßt der Kontrollrat folgenden Befehl:

1. Es ist jedermann verboten, Waffen und Munition zu tragen oder in Besitz oder Eigentum zu haben.
2. Wer Waffen oder Munition in seinem Besitz oder Eigentum hat, muß sie bei dem nächstgelegenen Alliierten Militärbefehlshaber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung dieses Befehls abliefern.